

ZH_OBERGERICHT LC200023 vom 11. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC200023

FR: ZH_OBERGERICHT LC200023 du 11 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LC200023 del 11 settembre 2020

Erwägungen

E. 19

Mai 2020 am 31. August 2020 rechtskräftig geworden, was vorzumerken ist. Entsprechend sind die mit der Rechtskraft einhergehenden Mitteilungen an die zuständigen Stellen vorzunehmen. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Beklag- ten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung wird nur auf Antrag zugesprochen (RÜEGG in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilpro- zessordnung, Basel 2010, N 2 zu Art. 105 ZPO). Der Kläger und Berufungsbe- klagte (nachfolgend Kläger) hat mit Eingabe vom 1. September 2020 die Honorar- note seines Rechtsvertreters für die seit Abschluss des erstinstanzlichen Verfah- rens entstandenen Bemühungen im Gesamtbetrag von Fr. 2'325.– eingereicht und beantragt, ihm seien diese Bemühungen als Prozessentschädigung zuzu- sprechen (act. 55 und 56). Die Parteientschädigung für eine anwaltlich vertretene Partei bemisst sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). In der vorliegenden, nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit ist je nach Verantwor- tung und dem notwendigen Zeitaufwand von einer Grundgebühr von Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– auszugehen (§ 5 Abs. 1 AnwGebV). Angesichts der konkreten Umstände ist die Grundgebühr auf Fr. 4'500.– festzusetzen. Gemäss § 11 Abs. 1 Satz 1 AnwGebV entsteht der Anspruch auf die Gebühr mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage oder des Rechtsmittels. Dem Kläger wurde mit Verfügung vom 17. August 2020 Frist für die Berufungsantwort ange- setzt (act. 51). Der Rückzug der Berufung durch die Beklagte am 31. August 2020 erfolgte somit nach der Fristansetzung für die Berufungsantwort, aber noch bevor

- 3 - der Kläger die Berufungsantwort erstellt und eingereicht hat. Somit ist gestützt auf § 11 Abs. 4 AnwGebV eine Reduktion auf die Hälfte angezeigt. Gestützt auf § 13 Abs. 2 AnwGebV ist vorliegend eine weitere Reduktion auf einen Drittel vorzuneh- men. Die Parteientschädigung für das Rechtsmittelverfahren ist aufgrund des Ge- sagten auf Fr. 750.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer festzusetzen. Der klägerische Vertreter macht "erhebliche Umtriebe" geltend und verlangt eine viel höhere Entschädigung. Er belegt jedoch nicht, dass es sich dafür um notwen- dige Aufwendungen i.S. von § 5 Abs. 1 AnwGebV handelte. Aus seiner Darstel- lung geht vielmehr hervor, dass der Grossteil seiner Aufwendungen, soweit sie überhaupt zeitlich zugeordnet werden, bereits vor der Einleitung des Berufungs- verfahrens entstanden sind und damit in diesem Rahmen von vornherein nicht zu entschädigen sind. Das gleiche gilt für die Vorbereitung eines Rechtsmittels ge- gen den Beschluss vom 17. Juli 2020. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.